C/2026/4827

10.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12516 – KESKO / DAHL (DENMARK, NORWAY, SWEDEN))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4827)

1. Am 2. September 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kesko Oyj („Kesko“, Finnland),

— Saint-Gobain Distribution Denmark A/S (Dänemark), Brødrene Dahl A/S (Norwegen) und Saint-Gobain Distribution Sweden AB (Schweden) („Dahl (Dänemark, Norwegen, Schweden)“), letztlich kontrolliert von Saint-Gobain S.A. (Frankreich).

Kesko wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Dahl (Dänemark, Norwegen, Schweden) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kesko ist ein börsennotierter finnischer Handelskonzern, der in drei Geschäftsbereiche gegliedert ist: i) Lebensmittelhandel, ii) Handel mit Baustoffen und technischer Ausrüstung und iii) Autohandel. Im Bereich „Handel mit Baustoffen und technischer Ausrüstung“ betreibt Kesko den reinen B2B-Händler Onninen, der in Finnland, Schweden, Norwegen, Polen und den baltischen Staaten tätig ist. Außerdem ist Kesko mit den Einzelhandelsketten Byggmakker (Norwegen), K-Bygg (Schweden) und Davidsen (Dänemark) im Baustoff- und Baumarktsektor tätig und bedient sowohl gewerbliche Kunden (B2B) als auch Verbraucher (B2C).

— Dahl (Dänemark, Norwegen, Schweden) ist ein spezialisierter Vertriebshändler, der hauptsächlich Bau- und Installationsunternehmen mit Produkten und technischem Fachwissen in den Bereichen Klempnerei, Heizung und Sanitär, Hoch- und Tiefbau, Lüftung und Industrieanwendungen beliefert. Dahl ist hauptsächlich in Schweden, Dänemark und Norwegen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12516 – KESKO / DAHL (DENMARK, NORWAY, SWEDEN)

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË